

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Errichtung der  
"OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung"  
(OeAD-Gesetz - OeADG)  
GZ. BMWF-43.900/0017-II/2/2008**



**Stellungnahme  
der Österreichischen Universitätenkonferenz**

**Einstimmiger Beschluss der Plenarversammlung vom 28. April 2008**

Zu dem vorliegenden Entwurf nimmt die Österreichische Universitätenkonferenz wie folgt Stellung:

Der ÖAD wurde seinerzeit von der Rektorenkonferenz gegründet und war stets eine Organisation der Universitäten. Für eine Akzeptanz der geplanten Überführung des ÖAD in eine GmbH des Bundes erscheint es daher unerlässlich, dass die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs, insbesondere aber die Universitäten in die neue Organisation maßgeblich einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wäre es ein wichtiges Signal, wenn die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates der OeAD-GmbH aus dem Universitätsbereich kommen würde. Dem deutschen DAAD, der gerne auch zum internationalen Referenzmodell für Organisationen dieser Art genommen wird, steht ebenfalls ein Wissenschaftler als Präsident vor.

Unserem Anliegen könnte am besten dadurch Rechnung getragen werden, dass das gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 des Gesetzentwurfes von der Universitätenkonferenz vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied mit dem Vorsitz betraut wird. Alternativ könnte dies aber auch das gemäß Abs. 3 nach Anhörung der Universitätenkonferenz bestellte Mitglied sein.

Weiters wird angeregt, § 10 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs wie folgt zu ergänzen: "Die OeAD-GmbH hat auf Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung *oder* des Kuratoriums Berichte und Vorschläge zu erstatten."

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:



Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt